

# Auskünfte über Altlasten und Grundwasserverunreinigungen

Benötigen Sie Informationen, ob für ein Grundstück Erkenntnisse zu Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen vorliegen oder um die mögliche Altlasten-Situation einschätzen zu können, wenden Sie sich an die Altlastenauskunft der Bodenschutzbehörde.

## Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 24 Bodenschutz und Altlasten | Merle Kaiser](#)
- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 24 Bodenschutz und Altlasten | Außenstelle Bremerhaven | N.N.](#)

## Basisinformationen

Bei der Planungssicherheit bezüglich Investitionsentscheidungen bei gewerblichen und privaten Kauf- oder Verkaufsvorhaben, bei der Bewertung von Grundstücken oder bei geplanten Bauvorhaben sind Informationen zur Altlasten-Situation des betreffenden Grundstückes wichtig. Vor diesem Hintergrund gibt das Referat Bodenschutz bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bzw. das Umweltschutzamt beim Magistrat Bremerhaven für einzelne Grundstücke Auskunft über altlastenrelevante Hinweise, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder altlastenbedingte Grundwasserverunreinigungen.

## Voraussetzungen

Altlastenauskünfte werden nach dem Umweltinformationsgesetz an jeden Bürger erteilt.

## Verfahren

Sie können bequem den Onlinedienst "Grundstücksbezogene Altlastenauskünfte" verwenden.

Sind grundstücksbezogene Altlastenauskünfte zum Beispiel im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf oder einer Grundstücksbewertung gefragt, sind folgende Angaben erforderlich:

- Name,
-

- Anschrift,
- genaue Adresse des Grundstückes mit Flur und Flurstück, für das die Altlastenauskunft erwünscht ist

Für Architekten und Entwurfsverfasser ist die Überprüfung auf Altlasten bei bestimmten Bauvorhaben gemäß Landesbauordnung (LBO) obligatorisch. Für Bauvorhaben, für die diese Prüfung durchgeführt werden soll, sind erforderlich:

- das anhängende Formular "Vorklärung Altlasten",
- ein Lageplan des Baugrundstückes mit dem geplanten Bauvorhaben

Die örtliche Zuständigkeit der verantwortlichen Dienststellen (siehe "Zuständige Dienststelle") ist unbedingt zu beachten.

## **Rechtsgrundlagen**

- [§ 13 Bremische Landesbauordnung / Schutz gegen schädliche Einflüsse](#)

## **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

4 Wochen

## **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

70,00 EUR Mindestpreis pro Grundstück